



Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 43 | Wasserrecht
Kontakt Julia Meier
Zimmer 2.19 (Felixallee 9, 2. Stock)
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d. Waldnaab
Telefon 09602 79 4315
Telefax 09602 7997 4315
E-Mail jmeier@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

43-642/23-175

09602 79 0

04.11.2024

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) u. des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 215/23, 215/33, 215/34 und 215/35 (t) der Gemarkung Dießfurt durch die Firma Josef Römisch & Söhne KG, Pechhofer Straße 16, 92690 Pressath**

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) über die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht

Vorhaben: Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 215/23, 215/33, 215/34 und 215/35 (t) der Gemarkung Dießfurt

Vorhabensträger: Firma Josef Römisch & Söhne KG, Pechhofer Straße 16, 92690 Pressath

Die Fa. Josef Römisch & Söhne KG hat beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab Antrags- und Planunterlagen für die Herstellung eines Gewässers durch den Abbau von Sand und Kies auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 215/23, 215/33, 215/34 und 215/35 (t) der Gemarkung Dießfurt, Stadt Pressath eingereicht und dafür eine wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG beantragt.

Es ist beabsichtigt die bestehende Oberfläche bis ca. 3 m unterhalb des Grundwasserspiegels abzusenken. Nach Beendigung der Abbaumaßnahme entsteht daher ein neues Gewässer.

Website
www.neustadt.de



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de finden Sie Informationen zu ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen
Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

Die Herstellung des Grundwasserweihers durch den Abbau von Sand und Kies mit dauerhafter Freilegung von Grundwasser stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar. Diese Maßnahme bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung.

Diese Gewässerausbaumaßnahme kann ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durch eine Plangenehmigung genehmigt werden (§ 68 Abs. 2 WHG), sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) durchzuführen ist.

Für dieses Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Merkmale des Vorhabens:

Die Gesamtgröße der Abbaufäche beträgt ca. 10.638 m², die zu entstehende Wasserfläche ca. 7.830 m².

Der Abbau von Kies- und Sand soll von Süden nach Norden erfolgen. Dabei ist beabsichtigt, die vorgesehenen Schutzstreifen zu den Nachbargrundstücken abzubauen. Die dadurch entstehenden steilen Uferböschungen sollen anschließend bzw. im Laufe des Abbaus mit Abraummateriel aus dem Abbau teilverfüllt und gestaltet werden. Der Damm zum südlich gelegenen bestehenden Kiesweihers soll abgetragen und nach erfolgter Ausbeute mit einer Dammhöhe von ca. 1 m über den zu erwartenden Wasserstand wiederhergestellt werden.

Im Rahmen des Kiesabbaus wird Grundwasser offengelegt und das vorhandene Bodengefüge zerstört. Dies hat den Verlust der Stoffrückhalte- und Filterkapazität zur Folge. Durch den Verbleib von Wasserflächen geht dauerhaft vor allem landwirtschaftliche Nutzfläche verloren.

Während der Abbauphase ist mit Emissionen durch den eingesetzten Abbaubagger zu rechnen. Belästigungen können durch die Bewegungen von Radladern sowie durch den Lkw-Verkehr beim Materialtransport entstehen.

Als Rekultivierungsziel ist die Nutzung für den Arten- und Biotopschutz vorgesehen. Eine intensive Folgenutzung findet nicht statt. Durch die teilweise Wiederverfüllung mit vor Ort anfallendem Abraummateriel können die Randbereiche mit flachen Ufern strukturreich gestaltet werden. Die Böschungen sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden. Die Abstandsfläche (3 m breiter Abstandsstreifen) zu der landwirtschaftlichen Fläche im Westen wird nicht wieder landwirtschaftlich genutzt, um einen Nährstoffeintrag in das neu entstehende Gewässer zu vermeiden.

Standort des Vorhabens:

Die geplanten Abbaufächen befinden sich südlich von der Stadt Pressath, zwischen den Ortschaften Dießfurt und Troschelhammer, westlich der Kreisstraße NEW22. Im Umfeld wurde bereits Kies- und Sand abgebaut, Abbauseen aus älteren Vorhaben sind vorhanden. Die Abbau-Flächen liegen nicht in einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze nach der aktuellen Fortschreibung des Regionalplanes der Region Oberpfalz Nord.

Das Vorhaben liegt im Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald. Natura-2000-Gebiete, amtlich kartierte Biotope sowie andere naturschutzrechtlich besonders geschützte Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ sowie das Natura 2000-Gebiet

6327-371 „Heidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“, schließen sich östlich der Kreisstraße NEW22 an. Diese und die östlich der Kreisstraße NEW22 liegenden kartierten Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Überschwemmungs- und Trinkwasserschutzgebiete bestehen im Bereich des Vorhabens nicht.

In der näheren Umgebung zu den betroffenen Gewässerabschnitten befinden sich weder kartierte Denkmäler noch sonstige besondere örtliche Gegebenheiten, die den Nrn. 2.3.10 und 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG unterfallen würden.

Die Vorhabengrundstücke selbst werden intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Die nördlich, östlich und südlich anschließenden Gewässer weisen eine gute Bepflanzung der Böschungen auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Das Vorhaben wird in einer durch Sand- und Kiesabbau geprägten Landschaft durchgeführt.

Durch das geplante Vorhaben werden der Landwirtschaft Flächen entzogen. Der Unterboden auf der Abbaufäche geht durch den Abbau verloren. Der Oberboden wird separat abgetragen und einer Weiterverwendung zugeführt. An den Böschungen kann sich neuer Boden bilden, im Gewässerbereich entstehen Seesedimente.

Lebensräume für Pflanzen und Tiere werden durch das Vorhaben vernichtet.

Laut dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, der mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt ist, findet die Ausgleichsmaßnahme auf der Eingriffsfläche statt. Als Reaktivierungsziel ist die Nutzung für den Arten- und Biotopschutz vorgesehen. Eine intensive Folgenutzung findet nicht statt.

Zur Gestaltung und Entwicklung hochwertiger Lebensräume ist die Wiederverfüllung der Uferbereiche zur Reduzierung des Verlustes an Boden sowie zur Schaffung neuer Lebensräume und die Ausbildung strukturierter Uferbereiche mit Flachwasserzonen und Gehölzentwicklung geplant. Die Fläche wird in das Ökoflächenkataster eingetragen und soll im Zuge der nächsten Änderungen des gemeindlichen Flächennutzungsplanes als solche festgeschrieben werden.

Durch das Vorhaben entsteht ein neuer Grundwassersee.

Laut der hydrogeologischen Stellungnahme sind eine Grundwasserabsenkung im Zufluss und eine Grundwasseraufhöhung im Abfluss von unter $<0,10$ m zu erwarten. Die Auswirkung ist sehr wahrscheinlich auf die Abbaugrundstücke begrenzt. Durch die geplante Öffnung des Grundwassers sind laut Gutachter keinerlei negative Auswirkungen auf die hydrogeologische Situation zu befürchten.

Das Erscheinungsbild der geplanten Fläche wird nach Abschluss des Vorhabens den umliegenden bereits vorhandenen Stillgewässern aus früheren Abbaumaßnahmen entsprechen. Somit findet keine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes statt.

Die zeitlich begrenzten Auswirkungen während der Abbauphase durch Fahrzeug- und Maschinenlärm sind nicht erheblich.

Das Wasserwirtschaftsamt teilte mit, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus wasserwirtschaftlicher Sicht für nicht erforderlich gehalten wird.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes teilte mit, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben für notwendig erachtet wird. Gemäß den Antragsunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan) sind naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen geplant.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind laut der fischereifachlichen Stellungnahme durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu befürchten.

Das Bauamt des Landratsamtes erläuterte, dass es sich bei den betreffenden Flächen um keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder einen zentralen Ort i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG handelt. Zudem finden sich auf den betreffenden Grundstücken keine verzeichneten Baudenkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder sonstige denkmalschutzrechtlich geschützten Anlagen.

Gesamtbeurteilung:

Angesichts der geschilderten projekt- und standortbezogenen Umstände können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Dies wurde auch von der Unteren Naturschutzbehörde und dem Bauamt des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab, der Fachberatung für Fischerei des Bezirks OPf. sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. so beurteilt.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neustadt an der Waldnaab, Sachgebiet Wasserrecht eingeholt werden.

Neustadt a.d.Waldnaab, 04.11.2024
Landratsamt Neustadt an der Waldnaab

Constanze Schmucker
Oberregierungsrätin